

10.11.2017

**Richtlinien zur Verwaltung der  
„Prinzessin Therese von Bayern-Stiftung zur Förderung von Frauen in der  
Wissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München“**

**Präambel**

Anlässlich des 100jährigen Jubiläums der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prinzessin Therese von Bayern am 09. Dezember 1897 wurde eine Zustiftung zum Körperschaftsvermögen der Ludwig-Maximilians-Universität München ins Leben gerufen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1)  
Mit Zustimmung S. K. H. Herzog Franz von Bayern führt die Stiftung den Namen „Prinzessin Therese von Bayern-Stiftung zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München“.
- (2)  
Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München und hat ihren Sitz in München.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Frauen in der Wissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München insbesondere durch folgende Maßnahmen:

**a) Prinzessin Therese von Bayern – Preis**

Dieser Preis soll in zweijährigem Turnus an eine / mehrere promovierte Wissenschaftlerin / -nen der Ludwig-Maximilians-Universität München für herausragende Leistungen verliehen werden.

Als besonders preiswürdige Auswahlkriterien gelten außerordentliche wissenschaftliche Erfolge, insbesondere in einem transdisziplinär konzipierten Forschungsvorhaben.

Der Preis ist teilbar. Er soll Wissenschaftlerinnen aller Fakultäten in folgendem Turnus zugutekommen:

- 1. Naturwissenschaften (Fakultäten 16 – 20)
- 2. Medizin (Fakultäten 7 und 8)
- 3. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Fakultäten 3 – 5, 11 und 15)
- 4. Geistes- und Kulturwissenschaften (Fakultäten 1, 2, 9, 10, 12 und 13).

#### b) Habilitationsförderung

Für herausragende Kandidatinnen mit erfolgversprechenden Habilitationsaussichten kann die Stiftung Mittel zur Verfügung stellen, um den Abschluss der Habilitation zu gewährleisten, z. B. durch Aufstockung einer halben Stelle zu einer ganzen Stelle, durch Überbrückungsstipendien nach Ablauf des Vertrages bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens, für Vertretungen bei Arbeitsausfall durch Mutterschutzfristen.

#### c) Projektförderung

Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen insbesondere im Rahmen der Erforschung des Geschlechterverhältnisses (Women's bzw. Gender Studies).

### § 3

#### Modalitäten der Mittelvergabe

(1)

Bei allen Maßnahmen gemäß § 2 Buchstaben a) bis c) sollen neben der wissenschaftlichen Qualifikation insbesondere solche akademischen Karriereverläufe besonders berücksichtigt werden, die Vorbildfunktion für junge Wissenschaftlerinnen besitzen.

(2)

Alle Anträge auf Mittelvergabe sind an das Kuratorium der Stiftung zu richten und zwar für

§ 2 a) den Prinzessin Therese von Bayern – Preis  
von den turnusgemäß betroffenen Fakultäten

§ 2 b) Habilitationsförderung und § 2 c) Projektförderung  
- nach entsprechender Ausschreibung durch die Stiftung -  
von den Wissenschaftlerinnen selbst.

(3)

Die Förderung soll aus Erträgen des durch weitere Zuwendungen Dritter ständig zu vermehrenden Stiftungsvermögens erfolgen. Die Reihenfolge der Stiftungszwecke entspricht der Priorität der Mittelvergabe, sofern nicht ein/e Zuwendungsgeber/-in anderes bestimmt.

### § 4

#### Kuratorium

(1)

Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(2)

Das Kuratorium besteht aus

- der Initiatorin der Stiftung Frau Dr. Hadumod Bußmann bis zu ihrem Ausscheiden
- einem von der Hochschulleitung bestellten Mitglied
- der amtierenden Universitätsfrauenbeauftragten
- dem Sprecher / der Sprecherin des „Konvents der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (KdwM)“
- einer Vertretung aus dem Hause Wittelsbach

(3)

Den Vorsitz des Kuratoriums führt die amtierende Universitätsfrauenbeauftragte. Die Vorsitzende holt insbesondere die Vorschläge der Fakultäten ein, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums und vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums.

(4)

Das Kuratorium tagt mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Entsendung eines geeigneten Vertreters oder einer geeigneten Vertreterin ist grundsätzlich möglich.

(5)

Aufgabe des Kuratoriums ist es, über die Anträge zu den Fördermaßnahmen gemäß § 2 zu entscheiden. Das Kuratorium legt die Höhe der jeweiligen Fördermaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest.

Bei der Entscheidung über die Preisträgerin / -nen (§ 2 Buchstabe a) stützt es sich auf die Vorschläge der Fakultäten. Generell behält sich das Kuratorium vor, bei Fördermaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2) bei Bedarf Fachgutachten einzuholen.

(6)

Das Kuratorium kann beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen (vgl. § 8 Abs. 1).

## § 5

### Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Initiatorin der Stiftung, etwaige weitere Zustifter/-innen und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Richtlinien nicht.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder über Auslagensätze hinausgehende Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### Stiftungsvermögen

(1)

Die Stiftung verfügte bei ihrer Errichtung (Richtlinien vom 20.04.1998) über ein Grundstockvermögen von 27.500 DM (entspricht 14.060,53 €).

(2)

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Reinerträgen des Stiftungsvermögens und etwaigen weiteren Zuwendungen, aus letzteren, soweit sie zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(3)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(4)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zuwendungen zum Grundstockvermögen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Im Zusammenhang mit einer Vermögensumschichtung entstehende Veräußerungsgewinne sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen, in der die durch die Umschichtung erzielten Gewinne oder Verluste gesondert ausgewiesen werden. Die insoweit gebundenen Mittel können im Falle einer Auflösung der Umschichtungsrücklage sowohl dem Stiftungsvermögen (Grundstock) zugeführt als auch für den Stiftungszweck verwendet werden.

## § 7

### Verwaltung des Stiftungsvermögens

(1)

Die Stiftung wird von der Zentralen Verwaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München als Sondervermögen verwaltet. Es ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

(2)

Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(3)

Die Rechnungsprüfung wird durch die für die Ludwig-Maximilians-Universität München zuständigen Prüfungsorgane ausgeübt.

## § 8

### Auflösung, Aufhebung

(1)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

(2)

Eine Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unmöglich wird.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Körperschaftsvermögen der Ludwig-Maximilians-Universität München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen, zu verwenden hat.

## § 9

### Stellung des Finanzamtes

(1)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung, der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung bei einem anderen Treuhänder sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als selbständige Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2)

Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium der Ludwig-Maximilians-Universität München in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen und treten zum 27.04.2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Richtlinien in der Fassung vom 20.04.1998.

München, den 7.11.2016  
Ludwig-Maximilians-Universität München

  
.....  
Dr. Christoph Mülke

Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

